

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.11.2008 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.18 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 03.12.2004), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 10.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 16.11.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage:

1,14 €/m³ (netto) 1,22 €/m³ (brutto).“

2. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler	Anschluss	Grundgeb.je Monat in €	
<u>Nenndurchfluss Q_n</u>	<u>bzw. Zählergröße</u>	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
bis 2,5 m ³ /h	bis DN 25 mm	6,60	7,06
6 m ³ /h	DN 33 mm	24,00	25,68

10 m³/h	DN 40 mm	40,00	42,80
15 m³/h	DN 50 mm	60,00	64,20
40 m³/h	DN 80 mm	160,00	171,20
60 m³/h	DN 100 mm	240,00	256,68
150 m³/h	DN 150 mm	600,00	642,00
250 m³/h	DN 200 mm	1.000,00	1.070,00
Nebenzähler		2,56	2,74

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ beschlossen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Staßfurt, 18.11.2008

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel